

06G09 / Steglitz-Zehlendorf
Internet: <http://www.dreilinden-grundschule.de>
Email: sekretariat@dreilinden-grundschule.schule.berlin.de
Dreilindenstraße 65
14109 Berlin
Tel.: 8038009
Fax: 8039224

Fr. Fuchs (Hortleitung):
Büro: 83217822 oder 0171 92 67 296
efoeb-dreilinden06G09@tandembtl.de
Fr. Butscher (Schulsozialarbeiterin):
mobil: 0174 74 03 175
susanne.butscher@tandembtl.de

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

Angaben zum Kind

Name: _____ Vorname: _____ Klasse: _____

Beurlaubung am _____ oder

vom _____ bis _____

Begründung (ggf. Rückseite benutzen)

Ich bestätige, dass ich den durch die Beurlaubung entstehenden Unterrichtsausfall des oben genannten Kindes selbst verantworte. Auf die Folgen einer eventuellen Leistungsverminderung wurde ich von der Schule ausdrücklich hingewiesen. Ich werde den versäumten Unterrichtsstoff mit meinem Kind nacharbeiten.

Berlin, den _____

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen

☐ Beurlaubung genehmigt/nicht genehmigt

Bei Beurlaubungen ab vier Unterrichtstagen oder vor und nach Ferien

☐ Beurlaubung genehmigt/nicht genehmigt

Berlin, den _____

Unterschrift der Klassenleitung

Beurlaubung genehmigt / nicht genehmigt:

Berlin, den _____

Unterschrift der Schulleitung

Liebe Erziehungsberechtigte,

hiermit erhalten Sie einen Auszug aus den Ausführungsschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht (AV Schulbesuchspflicht in der Fassung vom 19. November 2014):

I. Beurlaubung, Befreiung, Schulversäumnis und unterrichtsfreie Zeit

1 – Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

- (1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden. (§ 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG)
- (a) persönlichen Gründen, z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
- (b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfällen im engsten Familienkreis,
- (c) Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
- (d) der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 Schulgesetz bleibt unberührt,
- (e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Al ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätetete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen. Bei Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien überwiegt das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Schulpflicht gegenüber den privaten Interessen der Eltern. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt werden.

- (2) Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigen.
- (3) Abweichend von Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 kann für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung der Antrag auch von dem Ausbildungsbetrieb gestellt werden. Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag, so ist die Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, stellt der Ausbildungsbetrieb den Antrag, so ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Für Auslandsaufenthalte mit verpflichtendem Schulbesuch oder entsprechenden Lernverpflichtungen können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe beurlaubt werden, wenn dies insbesondere aufgrund ihres Leistungsstandes pädagogisch vertretbar ist. Auf eventuell entstehende Nachteile nach Rückkehr (z.B. Rechtspflicht zur Wiederholung einer Jahrgangsstufe) sind sie ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Beurlaubungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sind nur zeitlich begrenzt zulässig und sollen von einem anderweitigen Bildungsangebot für die Schülerinnen oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht, abhängig gemacht werden.

4 – Antragsstellung und Entscheidungsbefugnis bei Beurlaubungsanträgen.

- (1) Der Beurlaubungsantrag ist schriftlich und unter der Angabe der Gründe von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen.
- (2) **Für die Entscheidungen über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen ist die klassenleitende Lehrkraft zuständig. Über Beurlaubungen ab 4 Unterrichtstagen, über Beurlaubungen nach Ziffer 1 Abs. 3 und über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Ferien entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft.** Bei Beurlaubungen für ein ganzes Schuljahr informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die zuständige Schulbehörde über die Beurlaubung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Scholtke
(Schulleitung)